

Dringende Entschlackung der Bürokratie!

Die Steuerpflichtigen fordern ihn, Bundeswirtschaftsminister Altmaier fordert ihn, die Verbände fordern ihn: Den Bürokratieabbau. Nicht ohne Grund: Zunehmend mehr bürokratische Herausforderungen treffen den Berufsstand und dabei insbesondere kleine und mittlere Kanzleien. So etwa die Informations- und Dokumentationspflichten der seit letztem Jahr geltenden Vorschriften zur Datenschutz-Grundverordnung. Zeit also, den Erfüllungsaufwand zu senken. Das entspräche im Übrigen auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, Zeile 2863 ff.). Den jüngsten, über die Medienberichterstattung wahrgenommenen, Vorstoß des Bundeswirtschaftsministers

Altmaier ist daher außerordentlich zu begrüßen.

In seiner an Bundesfinanzminister Scholz gerichteten Stellungnahme werden zur Vorbereitung eines Bürokratieabbaugesetzes III unter anderem die nachfolgenden Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen; sie könnten den Berufsstand und die Steuerpflichtigen von unnötiger Bürokratie spürbar entlasten.

Kürzere handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen

Die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten stehen seit langem in der Diskussion. Bereits in einem Eckpunktetpapier vom 14.12.2011 beschloss das damalige Kabinett eine Harmonisierung der Aufbewahrungspflichten. Angedacht war eine Begrenzung auf fünf Jahre.

Das hieraus resultierende Einsparpotenzial für die Wirtschaft wurde im Bericht des

Projekts „Harmonisierung und Verkürzung der Aufbewahrungs- und Prüfungsfristen nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht“ (Mai 2011) auf knapp 3,9 Mrd. Euro (ca. 16 % der jährlichen Belastung) beziffert. Diese Zahlen sprechen für sich. Grund genug, an dieser Idee festzuhalten, und einmal mehr zu fordern, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre zu begrenzen.

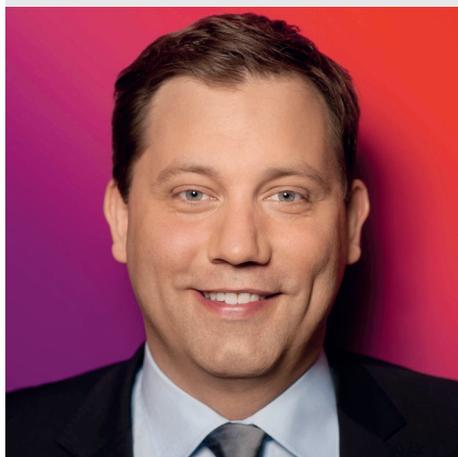
Vereinfachung der Abschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG)

Die zuletzt erfolgte Anhebung des Schwellenwerts zur Sofortabschreibung von GWG für ab 2018 angeschaffte Güter von 410 Euro auf 800 Euro war bereits ein richtiger Schritt. Eine noch spürbarere bürokratische Entlastung entstünde jedoch, wenn der Schwellenwert auf 1.000 Euro angehoben würde und gleichzeitig die Poolabschreibung entfielen.

Spruch des Monats:

„Das Ergebnis kann nicht ohne Folgen bleiben.“

SPD-Generalsekretär Klingbeil zur Europawahl.



STEUERZAHLUNGSTERMINE III/2019

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 07.	15. 07.
Kirchensteuer	10. 07.	15. 07.
Umsatzsteuer mtl.	10. 07.	15. 07.
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 08.	15. 08. ¹
Kirchensteuer	12. 08.	15. 08. ¹
Umsatzsteuer mtl.	12. 08.	15. 08. ¹
Gewerbesteuer	15. 08. ¹	19. 08. ¹
Einkommensteuer	10. 09.	13. 09.
Lohnsteuer mtl.	10. 09.	13. 09.
Kirchensteuer mtl.	10. 09.	13. 09.
Umsatzsteuer mtl.	10. 09.	13. 09.
Körperschaftsteuer	10. 09.	13. 09.

*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung
¹Gesetzliche Feiertage in einigen Bundesländern.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG III/2019

	Fälligkeit der Beiträge
Juli 2019	29. 07.
August 2019	28. 08.
September 2019	26. 09.

Bis dato leider keine gesetzliche Neuregelung

Erst letztes Jahr gab es einen Vorstoß des Bundesrats, diese Änderung ins Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften aufzunehmen. Leider blieb der Versuch am Ende erfolglos.

Die Praxis leidet daher nach wie vor an der Auswahlmöglichkeit: Sofortabschreibung oder das Einstellen in einen Sammelposten mit ratierlicher Abschreibung. Steuerliche Berater müssen im Zuge einer steueroptimalen Beratung ihren Mandanten sämtliche Abschreibungsvarianten darlegen. Dann muss die buchhalterische Erfassung überwacht und letztlich auch etwaige Anlagenabgänge gewürdigt werden. Dieser ganze Zusatzaufwand könnte entfallen, wenn die Grenze für die Sofortabschreibung auf 1.000 Euro angehoben und damit die Poolabschreibung überflüssig würde.

Umsatzsteuerliche Entlastung von Unternehmensgründern

Grundsätzlich normiert das Gesetz als umsatzsteuerlichen Voranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Die Abgabefristen verkürzen sich nur auf ein monatliches Abgabetermin, sofern die Steuer für das Vorjahr mehr als 7.500 Euro betrug. Zudem kann das Finanzamt in den Fällen, in denen die jährliche Steuer im Vorjahr unter 1.000 Euro betrug, Unternehmer sogar von der Verpflichtung zur Abgabe von unterjährigen Voranmeldungen befreien.

Aber gerade für Unternehmensgründer gilt dieser Grundsatz nicht. Sie sind gesetzlich verpflichtet, im Jahr der Gründung sowie im Folgejahr monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.

Es ist Zeit, hiervon abzulassen. Vielmehr muss der Grundsatz der vierteljährlichen Abgabe der Voranmeldungen auch für Gründer gelten. Das brächte den Vorteil, dass Unternehmer und ihre Berater mehr Zeit für eine umsatzsteuerliche Analyse der neuen Geschäftstätigkeiten bliebe. Die quartalsweisen Voranmeldungen wären mithin weniger korrekturbedürftig - eine Win-win-Situation für alle Beteiligten.

Aktuelles

Steuergerechtigkeit: EU kriminalisiert

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat Reformempfehlungen in Bezug auf Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der EU ausgesprochen. Die geforderten Reformen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aussagen über Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind jedoch erstaunlich: intermediäre spielen bei der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine gewichtige Rolle. Die berufliche Verschwiegenheit dürfe nicht als Deckmantel für kriminelle Machenschaften entfremdet werden, so heißt es im Bericht. Derzeit liegen den deutschen Strafverfolgungsbehörden keinerlei Erkenntnisse vor, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Geldwäschehandlungen oder Terrorismusfinanzierung involviert sind oder entsprechende Verfahren gegen diese Berufsgruppe laufen. Ein derartiger Generalverdacht widerspricht ausdrücklich den tatsächlichen Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden. Ein derartiger Generalverdacht sei aus Sicht des DSTv unverhältnismäßig und nicht zielführend.

Reform des digitalen Urheberrechts

Das EU-Parlament hat die Reform des digitalen Urheberrechtsschutzes gebilligt. Dabei hat es zu folgenden Sachverhalten Aussagen getroffen:

- Internetplattformen haften für Inhalte, die von Nutzern hochgeladen werden
- Bestimmte hochgeladene Inhalte wie Memes oder GIFs sind nun ausdrücklich von der Richtlinie ausgenommen
- Nachrichtenartikel können in sehr kurzen Auszügen verlinkt werden
- Journalisten erhalten Anteil der Urheberrechtseinnahmen ihrer Verlage
- Weniger Auflagen für Start-ups

Auch sollen Kreative und Verlage gegenüber den großen Internetunternehmen gestärkt und die Meinungsfreiheit geschützt werden, Tech-Giganten müssen Künstler und Journalisten beteiligen und der Schutz der Meinungsfreiheit im Internet soll gewahrt bleiben. Diese und weitere ausführliche Informationen finden Sie auf der Homepage des EU-Parlaments.

Einkommensteuer

Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten

Sofern ein Steuerpflichtiger in Knock-Out-Zertifikate investiert hat, welche durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, dann kann er den daraus sich ergebenden Verlust im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehen. Im Urteilsfall führte dies dazu, dass die Kapitalanlagen ausgebucht wurden, ohne jeglichen Differenzausgleich bzw. Restwert. Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Az. VIII R 37/15).

Sozialversicherung

Neue Gleitzone ab dem 01.07.2019

Wird die Grenze von 450 EUR überschritten, wird aus dem Minijobber ein Midijobber. In der Gleitzone wird nur ein verminderter Beitrag zur Sozialversicherung entrichtet. Ab dem 01.07.2019 wird aus der bisherigen Gleitzone der „Übergangsbereich“. Er gilt dann für Arbeitsentgelte über 450 EUR bis 1.300 EUR. Zudem führen die reduzierten Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers ab Juli nicht mehr zu reduzierten Rentenansprüchen. Dem Arbeitnehmer entstehen dann trotz reduzierter Beiträge keine Nachteile mehr.

Sonstiges

„Schwarze Geldwäsche-Liste“

Der Rat hat am 07.03.2019 die von der EU-Kommission vorgeschlagene „schwarze Liste“ gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht im Wege eines transparenten und belastbaren Verfahrens erstellt wurde. Die EU-Kommission hatte 23 Drittländer und Gebiete mit hohem Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert, darunter u. a. Saudi-Arabien und vier US-Gebiete, und sie im Februar 2019 auf die schwarze Liste gesetzt. Der Rat fordert die EU-Kommission nun auf, eine neue Liste auszuarbeiten. Die erste

Liste wurde bereits in 2016 erstellt und in den vergangenen Jahren aktualisiert.

Gebühren auf das zentrale Hundehalterregister

Erfolgreich hatte sich eine Hundehalterin gegen die auf den gesetzlichen Gebührensatz entfallene Mehrwertsteuer gewehrt. Beklagte ist eine mit der Führung des Registers beauftragte GmbH. Diese hatte Mehrwertsteuer auf den Gebührensatz aufgeschlagen. Dies ist nach Auffassung des VG Hamburg rechtswidrig, da die Beklagte selbst nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Die Entgegennahme und Bearbeitung einer Mitteilung sei schließlich keine Leistung. Der Leistungsempfänger (hier Hundehalter) muss einen Vorteil erhalten, der wirtschaftlich bedeutsam ist. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Stromsteuer: Befreiungen

Bisher gewährte Befreiungen von der Stromsteuer zum Beispiel für Kleinanlagen bis zu einer Nennleistung bis zu zwei Megawatt gelten als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages. Die Bundesregierung hat daher einen Gesetzentwurf eingebracht, um diese Befreiungen von der Steuer beihilferechtskonform auszugestalten. Die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) umfasst künftig Strom, der in Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt und zum reinen Eigen- bzw. Selbstverbrauch des Betreibers der Stromerzeugungsanlage verwendet wird. Das Erfordernis eines „Grünstromnetzes“ fällt weg.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Geschwistern

Auch eine unentgeltliche Übertragung zwischen Geschwistern kann nach einer aktuellen Entscheidung des BFH von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Wenn sich der tatsächlich verwirklichte Grundstückserwerb im Grunde als abgekürzter Übertragungsweg darstellt, kann sich aufgrund einer Gesamtschau der Befreiungsvorschriften eine Steuerfreiheit ergeben. Im Urteilsfall wurde die unentgeltliche Über-

tragung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück unter Geschwistern vorgenommen. Dies hatte jedoch ein Elternteil in einem Schenkungsvertrag unter Auflage gegenüber dem beschenkten Kind angeordnet. Damit wurde letztlich nur die bestehende Verpflichtung aufgrund des Schenkungsvertrages erfüllt, was in der Gesamtbetrachtung zur Anwendung der Grunderwerbsteuerbefreiung geführt hatte.

Prozesskostenhilfe

Die maßgebenden Beträge nach der Prozesskostenhilfebekanntmachung zu § 115 ZPO, die vom Einkommen der Parteien abzusetzen sind, wurden leicht erhöht. Sie betragen nun für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 224 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 492 Euro, für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 393 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 373 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 350 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 284 Euro.

Insolvenzverfahren 2017: natürliche Personen

Das statistische Bundesamt teilt mit, dass in 84,7 Prozent der Fälle die Restschuld im Insolvenzverfahren 2017 bei natürlichen Personen erlassen wurden. Von den 142.086 im Jahr 2010 eröffneten Insolvenzverfahren natürlicher Personen in Deutschland haben die Gerichte bis Ende 2017 damit in 120.403 Fällen die Schuldner von der Restschuld befreit. Die meisten Restschuldbefreiungen gab es im Verbraucherinsolvenzverfahren (106.291). Darüber hinaus wurde bei 17.422 Insolvenzverfahren von ehemals selbständig Tätigen und bei 11.723 Insolvenzverfahren von übrigen Schuldnern (insbesondere Einzelunternehmen) die Restschuldbefreiung erteilt. Bei 6.562 Insolvenzverfahren von natürlichen Personen wurde die Restschuldbefreiung versagt. Der häufigste Grund war die nicht gezahlte Mindestvergütung an den Treu-

händer, andere Gründe waren die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Schuldners oder der Verstoß des Schuldners gegen Obliegenheiten.

Gesetz zur Förderung der Forschung und Entwicklung

Das Gesetz zur Förderung von Forschung und Entwicklung sieht die Einführung einer steuerlichen Forschungszulage vor, die nicht an der Bemessungsgrundlage der Einkünftermittlung und auch nicht an der festzusetzenden Steuer ansetzt. Sie soll unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation bei allen Unternehmen gleichmäßig zur Auswirkung kommen. Vorgesehen ist die Einführung einer neuen Regelung zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung mit ihren Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, die bei den Personalkosten ansetzt und für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von Größe und Art der ausgeübten Tätigkeit Anwendung findet. Die steuerliche Förderung wird in einem Nebengesetz zur Einkommen- und Körperschaftsteuer geregelt.

Reform der Grundsteuer

Am 19.02.2019 wurden die Eckpunkte der Grundsteuerreform bekannt gegeben. Auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion teilt die Bundesregierung mit, dass es sich dabei um keine Einigung handelt. Zwischen dem Bund und den Bundesländern wurde bis dato keine Einigung erzielt. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zu den Eckpunkten ist nicht abgeschlossen. Daher kann die Bundesregierung derzeit auch nicht Stellung nehmen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung.

Erbschaftsteuer: Liechtensteinische Stiftung

Der BFH entscheidet über das Vermögen einer unselbstständigen Stiftung liechtensteinischen Rechts. Es geht dabei um das Nachlassvermögen des Stifters. Es kommt nach dem aktuellen Urteil darauf an, ob die Herrschaftsbefugnisse des Stifters vererbbar sind. Ist dies der Fall und ist das dem Stifter zuzurechnende Vermögen weiterhin dem Stifter zuzurechnen, kommt es be-

züglich dieses Vermögens zum Erbfall. Damit wird Erbschaftsteuer grundsätzlich ausgelöst.

Verbraucherrechte online und offline

Das EU-Parlament hat neue Regeln für einen besseren Verbraucherschutz gebilligt, sowohl für den Warenkauf über das Internet oder im Laden als auch für das Herunterladen von Spielen und Musik. Mit den verabschiedeten EU-Gesetzen über digitale Inhalte und den Warenhandel werden die wichtigsten vertraglichen Rechte harmonisiert, so z. B. dem Verbraucher zur Verfügung stehende Rechtsbehelfe. Die Umsetzung erfolgt in drei wesentlichen Kernbereichen:

- klarere Rechte bezüglich digitaler Inhalte und grenzüberschreitenden Handels
- Harmonisierung von Rechtsbehelfen für den Verbraucher
- Berücksichtigung sog. Intelligenter Waren, wie z. B. vernetzte Kühlschränke oder Uhren

Die neuen Richtlinien treten nach 20 Tagen nach Veröffentlichung in Kraft. Sie müssen von den Mitgliedstaaten innerhalb von maximal zweieinhalb Jahren umgesetzt werden.

Verfahrensdokumentation

GoBD-Risiken mit Verfahrensdokumentation minimieren

Die GoBD erleichtert es Betriebsprüfern, eine Buchführung wegen Formfehlern als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Der Steuerberater kennt ein Gegenmittel: Auf Basis der Buchführungsgrundsätze sollte die Verfahrensdokumentation mit ihm besprochen werden.

Um gleich einem Missverständnis vorzubeugen: Die Regeln rund um die Buchführung für Unternehmen sind kein Gesetz. Das „G“ in der gebräuchlichen und irgendwie nach Gesetz klingenden Abkürzung „GoBD“ steht für „Grundsätze“. Diese „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Füh-

rung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ legt ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 14. November 2014 fest. Die GoBD gelten seither für alle Veranlagungszeiträume - und für jeden Unternehmer, Selbständigen oder Freiberufler. Auch für diejenigen, die lediglich eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung anfertigen. Selbst wenn es hier nur um Grundsätze geht: Die GoBD sind mindestens ebenso ernst zu nehmen, wie ein Gesetz - zumindest, wenn Unternehmern ihre finanziellen Mittel lieb sind. Die stehen nämlich auf dem Spiel, wenn Buchführungsgrundsätze missachtet werden. Konsequenzen aus entsprechenden Verstößen können sogar teurer werden als Bußgelder oder Strafzahlungen.

Anforderungen der GoBD verunsichern viele Selbständige

Vieles versteht sich mit Blick auf die Buchführung von selbst: Rechnungen und jegliche steuerrelevante Aufzeichnungen müssen nach Jahren noch lesbar sein. Klar. Rechnungen müssen sämtliche Pflichtangaben enthalten. Und natürlich müssen Aufzeichnungen der Wahrheit entsprechen sowie vollständig sein. Dies und noch mehr geben die GoBD vor - inhaltlich und technisch sehr umfassend sowie sprachlich anspruchsvoll. Deshalb verwundert es kaum, dass einem Bericht der „Welt“ zufolge viele Selbständige durch die Anforderungen der GoBD verunsichert sind. Fallen lauern mit Blick auf eine mögliche Betriebsprüfung schon bei alltäglichen Vorfällen des Unternehmerlebens wie etwa Kostenvoranschlägen. Daher sollte sich jeder Firmenchef oder Selbständige vom Steuerberater ausführlich in Sachen Buchführung und möglichen damit verbundenen Unwägbarkeiten unterweisen lassen. Einen guten Überblick und Einstieg in die Materie bietet auch der entstandene „Leitfaden GoBD“ der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV).

GoBD verlangt eine eindeutige Verfahrensdokumentation

Als besonders herausfordernd hat sich in den vergangenen Jahren die Verfahrensdokumentation erwiesen. Deshalb widmet sich die Neuauflage des AWW-Praxisleitfadens stärker diesem Aspekt und bietet praktische Hilfestellungen. Die Verfahrensdokumentation soll es dem Betriebsprüfer erleichtern, sich in den Aufzeichnungen des Unternehmers zurechtzufinden. Fehlt sie oder stuft der Betriebsprüfer sie als ungenügend ein, kann dies einen schwerwiegenden Mangel darstellen, der dazu berechtigt, die Buchführung als nicht ordnungsgemäß zu verwerfen. Dies zieht eine Zuschätzung auf den Gewinn nach sich. Die Buchführung muss nachprüfbar und nachvollziehbar sein. Wie ein Unternehmer diese Vorgabe konkret erfüllt, hängt vom Einzelfall ab und sollte mit dem Steuerberater genau besprochen werden. Die Prozesse der elektronischen Buchführung und damit verbundener Systeme muss die Verfahrensdokumentation in jedem Fall erläutern. Dazu gehört auch eine Gebrauchsanweisung, die alle Prozessschritte detailliert und verständlich erklärt. Nicht fehlen dürfen Details zu der im Unternehmen verwendeten Hard- und Software - gegebenenfalls über einen für Betriebsprüfungen ausreichend langen Zeitraum hinweg.

Formfehler bei GoBD bieten Angriffsflächen für Betriebsprüfer

Auch wenn es nur Grundsätze sind: Unternehmer sollten besser zu viel Aufwand in die Dokumentation ihrer Buchführung stecken als zu wenig. Nach Erfahrungen von Steuerberatern greifen Betriebsprüfer mittlerweile nämlich nicht mehr bevorzugt einzelne Buchführungsbestandteile wegen Fehlern oder Manipulationsverdachts heraus. Betriebsprüfer suchen stattdessen Formfehler und Auffälligkeiten, um die Buchführung gleich ganz verwerfen zu können. Für den Fiskus ist das einfacher und lukrativer.

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information III/2019

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.